



412.01 Polizei: Rechtliches

Reglement über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird das Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen gemäss beiliegendem Entwurf revidiert und neu erlassen.
 2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziffer 1 nach Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.
-

1 Einleitung

Seit Jahren erregen Gewaltvorkommnisse im Umfeld von Sportveranstaltungen in der ganzen Schweiz die Gemüter. Ausdruck des Unwillens gegenüber diesen Vorkommnissen ist auf gesamtschweizerischer Ebene das sogenannte Hooligan-Konkordat, das in seiner ursprünglichen Form von allen Kantonen ratifiziert worden ist. Im Kanton St.Gallen ist das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹ am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Angesichts der weiterhin unbefriedigenden Situation wurde es im Jahre 2012 ergänzt und verschärft. Insbesondere wurde die Pflicht zur Bewilligung von Fussball- und Eishockeyspielen der jeweils obersten Spielklasse der Männer eingeführt. Bis auf drei Kantone (Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Landschaft) haben alle Kantone auch das verschärfte Konkordat ratifiziert.

Erfreulicherweise darf bei den Spielen in der Stadt St.Gallen seit einiger Zeit eine deutliche Entspannung festgestellt werden. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Einerseits wurde in der Stadt St.Gallen schon vor der Konkordatslösung unter anderem die Bewil-

¹ sGS 451.51.



ligungspflicht bestimmter Spiele gesetzlich festgelegt. Die Stadtpolizei St.Gallen, oftmals im Verbund mit der Kantonspolizei St.Gallen oder – bei einzelnen Hochrisikospielen - den Polizeikräften des Ostschweizer Polizeikonkordates, hat seit der Eröffnung der Arena in Winkeln im Juli 2008 die Einhaltung der geltenden Regeln durchgesetzt. Auf die Repression kann beim Vorliegen rechtswidriger Akte nicht verzichtet werden.

Gleichzeitig wurde und wird in St.Gallen der Prävention, insbesondere mit der Etablierung einer sozioprofessionellen Fanarbeit, als zweiter wichtiger Säule neben der Repression ein hoher Stellenwert eingeräumt. Das hat deutlich sichtbare Erfolge gezeitigt. Der dreijährige erfolgreiche Pilotbetrieb der sozioprofessionellen Fanarbeit wurde inzwischen in eine definitive Lösung umgewandelt. Der Kanton St.Gallen, die Stadt St.Gallen und die FC St.Gallen Event AG tragen gemeinsam deren Kosten. Diese Massnahmen auf städtischer Ebene gehen einher mit der Durchsetzung der geltenden Regeln durch die kantonalen Justizbehörden, wobei sich insbesondere die raschen Verfahren der st.gallischen Staatsanwaltschaft als wirksam erwiesen haben.

Es darf besonders betont werden, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und mit den Sicherheitskräften der FC St.Gallen Event AG andererseits jederzeit gut funktioniert. Auch der regelmässige Austausch mit dem Dachverband 1879, der Fan-Dachorganisation des FC St.Gallen, ist wertvoll. Von Seiten der FC St.Gallen Event AG wurden und werden mit guten Resultaten hohe personelle und technische (und damit auch finanzielle) Aufwendungen betrieben, um negative Vorkommnisse möglichst zu vermeiden oder ihr Auftreten zu minimieren. Sowohl die FC St.Gallen Event AG als auch der FC St.Gallen haben sich schon mehrfach und in aller Deutlichkeit gegen Gewalt im Sport ausgesprochen und sich mit klaren Aussagen auch direkt an die eigenen Fans gewandt, von denen bekanntlich nur ein äusserst kleiner Teil gewaltbereit ist.

Als Umsetzung des Konkordates, das als kantonales Recht der kommunalen Gesetzgebung vorgeht, hatte der Stadtrat eine Revision der Lex Arena erarbeitet. Im September 2014 wies das Stadtparlament die Vorlage „Revision Lex Arena“² zurück mit dem Auftrag, „einen fixen Ansatz für die polizeiliche Grundversorgung sowie einen Spielraum für den Kostenersatz zu definieren, der dem Zweck des Reglements – der Verhinderung von Gewalt – dienen soll“. Zur Klärung des Auftrages reichten die Vertreter der SP/Juso/PFG und der SVP, welche die Rückweisung beantragt hatten, einen Vorschlag zur Umsetzung des Rückweisungsauftrags sowie zu weiteren Anpassungen der Revisionsvorlage ein. Mit dieser Vorlage wird der erteilte Auftrag erfüllt.

Vor der Verabschiedung der Vorlage wurde die FC St.Gallen Event AG, welche die Fussballspiele des FC St.Gallen, die Länderspiele und weitere Anlässe in der Arena veranstaltet, an-

² Vorlage an das Stadtparlament vom 26. August 2014, Nr. 2113.



gehört. Sie zeigte sich im Wesentlichen mit der neuen Vorlage einverstanden. Indessen regte sie an, die Abrechnung nach dem privilegierten Schlüssel von Art. 13 des vorliegenden Entwurfs sei auch immer dann anzuwenden, wenn ein Fussballspiel durch die FC St.Gallen Event AG veranstaltet wird, also auch ohne Beteiligung einer städtischen Mannschaft oder einer Schweizer Nationalmannschaft, und auch dann, wenn die FC St.Gallen Event AG einen Dritten mit der Organisation der Veranstaltung beauftragt. Aus Gründen, die in der Vorlage angeführt werden, erscheint die beantragte Privilegierung nicht angezeigt.

Die nun vorliegende Revision der vormaligen sogenannten Lex Arena ist hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs nicht mehr auf Fussballspiele in der Arena beschränkt, sondern betrifft sämtliche Veranstaltungen an sämtlichen Orten in der Stadt, an denen in- und ausländische Mannschaften der Männer der zwei obersten Spielklassen sowie in- und ausländische Nationalmannschaften der Männer im Fussball und Eishockey teilnehmen.

2 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 / 1. März 2011³ ist für die Stadt St.Gallen das vom Stadtparlament erlassene Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen in Kraft getreten.⁴ Darin ist u.a. die Pflicht zur Bewilligung aller Fussballspiele (Meisterschaft, Cup, internationale Wettbewerbe) in der Arena St.Gallen enthalten. Für Meisterschaftsspiele des FC St.Gallen ist die Erteilung einer saisonalen Bewilligung vorgesehen. Für die Erteilung einer (einzelnen oder saisonalen) Bewilligung sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Unter anderem hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Sicherheits- und Verkehrskonzept einzureichen.

Neben der Pflicht zur Bewilligung von Fussballspielen in der Arena St.Gallen enthält das Reglement Bestimmungen zum Ersatz der Kosten für Polizeieinsätze bei Fussballspielen in der Arena St.Gallen. Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung (Service Public) werden pro Fussballspiel maximal 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht. Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu 60 Prozent auferlegt. Diese Regelung hat sich – in Verbindung mit weiteren Massnahmen – in der Vergangenheit bewährt.

Im November 2007 beschloss die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, um Gewalt und Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen entgegenzutreten. Als wichtigste Massnahmen sind als Sanktion für gewalttätiges Verhalten

³ Art. 1, 12 bis 17 am 1. Januar 2011, Art. 2 bis 11 am 1. März 2011.

⁴ sRS 412.6.



das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam aufgeführt. Diese Massnahmen werden im zentralen Informationssystem HOOGAN in Bern registriert. Am 1. Januar 2010 ist das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen im Kanton St.Gallen in Kraft getreten.⁵ Es ist daher auch für die Stadt ohne weiteres anwendbar und derogiert allfällige zuwiderlaufende kommunale Bestimmungen.

Schweizweit ist die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aber trotz der im Konkordat vorgesehenen Massnahmen nicht rückläufig, was sich unter anderem im Anstieg der Zahl der im HOOGAN verzeichneten Personen zeigt⁶. Deshalb beschloss die KKJPD am 2. Februar 2012 die Ergänzung und Verschärfung des Konkordats. Als wichtige Neuerung führte sie die Pflicht zur Bewilligung von Fussball- und Eishockeyspielen der jeweils obersten Spielklasse der Männer ein.

Diese seit dem 7. August 2012 auch im Kanton St.Gallen geltende Konkordatsregelung musste zum Anlass genommen werden, das städtische Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die entsprechende Revisionsvorlage wies das Stadtparlament am 23. September 2014 zurück mit dem Auftrag, „einen fixen Ansatz für die polizeiliche Grundversorgung sowie einen Spielraum für den Kostenersatz zu definieren, der dem Zweck des Reglements – der Verhinderung von Gewalt – dienen soll“.

Mit Schreiben vom 29. September 2014 bat der Vorsteher der Direktion Soziales und Sicherheit die Fraktionspräsidentin der SVP und den Fraktionspräsidenten der SP um eine Erläuterung zum zweiten Teil des Rückweisungsauftrags, einen Spielraum für den Kostenersatz zu definieren, der dem Zweck des Reglements – der Verhinderung von Gewalt – dienen soll. Am 4. November 2014 reichten die Fraktionen von SP und SVP einen Vorschlag zur Umsetzung des Rückweisungsauftrags sowie mit weiteren vorwiegend redaktionellen Vorschlägen zur Anpassung der Revisionsvorlage ein. Am 1. Dezember 2014 fand eine Besprechung mit der Fraktionspräsidentin der SVP, dem Fraktionspräsidenten der SP und einem weiteren Stadtparlamentarier der SP statt.

Im Wesentlichen schlugen SVP und SP einen kostenfreien Service-public-Anteil von 200 Personeneinsatzstunden vor. Für Spiele mit Beteiligung eines städtischen Vereins oder einer Schweizer Nationalmannschaft erachteten sie die Auferlegung von 60 Prozent des darüber hinausgehenden Aufwands an die Veranstalterin bzw. den Veranstalter als angezeigt. Für

⁵ sGS 451.51.

⁶ Ende Juli 2013 betrug die Zahl 1'368, Ende Januar 2016 1'585 Personen. Zu beachten ist dabei, dass einmal eingetragene Personen noch während dreier Jahre nach Ablauf der Massnahme in HOOGAN verzeichnet bleiben. Ende Januar 2016 waren 1'180 aktive Massnahmen verzeichnet: 9 Meldeauflagen, 481 Rayonverbote und 690 Stadionverbote.



alle anderen bewilligungspflichtigen Sportveranstaltungen sahen sie einen Ansatz zwischen 60 und 100 Prozent vor, abhängig von den Massnahmen, welche die Vereine zur Verhinderung von Gewalt treffen, wie zufriedenstellend sie mit der Polizei kooperieren und ob sie über einen Bezug zur Region verfügen.

In der Besprechung herrschte Einigkeit, dass der Service-public-Anteil nicht unter 200 Personeneinsatzstunden angesetzt werden sollte. Diskutiert wurde weiter, ob der diesen Sockelbetrag übersteigende Aufwand generell zu 100 Prozent auferlegt werden sollte, mit der Möglichkeit des einzelfallbezogenen Erlasses. Schliesslich wurde die Bewilligung von Hochrisikospiele thematisiert. Auf die Vorschläge von SVP und SP wird nachfolgend soweit angezeigt im Rahmen der Erläuterungen im Einzelnen eingegangen.

3 Erläuterungen zur Revision des Reglements über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen

Mit der vorliegenden Revision muss als Folge des Konkordats der Anwendungsbereich der Bewilligungspflicht ausgedehnt werden. Dies führt nicht nur zu inhaltlichen, sondern auch zu formellen Änderungen im Titel, im Ingress und bei einzelnen Randtiteln. So wird der Begriff „Fussballspiel“ bzw. „Spiel“ wegen der Ausdehnung des Anwendungsbereichs soweit angezeigt ersetzt durch den Begriff „Sportveranstaltung“. Der Titel des revidierten Reglements lautet daher neu „Reglement über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen“, womit er sich dem Titel des Konkordats angleicht, und der Zweckartikel ist allgemeiner gehalten als bisher, wo es ausschliesslich um Fussballspiele in der Arena St.Gallen geht. Die im Konkordat vorgesehenen polizeilichen Massnahmen (Durchsuchungen, Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam) sind direkt anwendbar und werden im städtischen Reglement nicht nochmals explizit aufgeführt.

Das bestehende städtische Reglement statuiert die Pflicht zur Bewilligung sämtlicher Fussballspiele in der Arena St.Gallen. Bei der Erarbeitung des Reglements hatte der FC St.Gallen im Vordergrund gestanden. Nicht berücksichtigt worden war dabei, dass auch Teams in der Arena spielen würden, die keinen Bezug zur Stadt St.Gallen aufweisen (wie zum Beispiel in der Saison 2012/13 der FC Wil). Obwohl der Anwendungsbereich der auf Fussballspiele in der Arena beschränkten Lex Arena auf sämtliche Sportveranstaltungen im Fussball und Eishockey mit Beteiligung von in- oder ausländischen Klubs der jeweils obersten und zweitobersten Spielklasse der Männer sowie Fussball- und Eishockeyspiele von Nationalmannschaften der Männer ausgedehnt wird, ändert sich in der heutigen Konstellation kaum etwas. Der FC St.Gallen ist derzeit die einzige Mannschaft, die in einer Liga spielt, deren Spiele bewilligungspflichtig sind.



3.1 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1.1 Art. 1 (Zweck)

Das geltende Reglement stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 des kantonalen Polizeigesetzes⁷, wonach die politische Gemeinde durch Reglement die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen kann. Eine Gemeinde kann im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie in einem Sachbereich eigene Rechtsnormen erlassen, wenn das kantonale Recht für diesen Sachbereich keine abschliessende Ordnung erlässt, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und der Gemeinde dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.⁸ Dies ist gerade im Polizeirecht der Fall.⁹ Die Gemeinde kann somit öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund bewilligungspflichtig erklären, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten.

Vorliegend kann sich die Stadt St.Gallen jetzt zusätzlich auf den neu geschaffenen Art. 3a des Konkordats stützen, der Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer generell bewilligungspflichtig erklärt. Das Konkordat ist als spezielles Polizeirecht anzusehen.¹⁰

Im revidierten Reglement findet sich nicht nur eine Bestimmung zur Bewilligungspflicht von Fussball- und Eishockeyspielen¹¹, sondern auch eine Bestimmung betreffend Absage, Unterbruch oder Abbruch einer Sportveranstaltung¹². Dies kann jede Sportveranstaltung sein, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit schwerwiegend gefährdet. Diese zusätzliche Bestimmung findet ihre Grundlage nicht nur in Art. 10 Abs. 1 des kantonalen Polizeigesetzes, sondern auch in der Polizeigeneralklausel. Diese ermächtigt die zuständige Polizeibehörde, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu treffen, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits bestehende schwere Störung zu beseitigen.¹³ Die Bestimmung betreffend Absage, Unterbruch oder Abbruch einer Sportveranstaltung findet sich schon im bestehenden Reglement in Art. 9, wiederum nur bezogen auf Fussballspiele.

⁷ Polizeigesetz vom 10. April 1980 (sGS 451.1).

⁸ BGE 128 I 3; Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2008, N 976.

⁹ Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., N 977.

¹⁰ BGE 137 I 40.

¹¹ Art. 3 des Entwurfs.

¹² Art. 10 des Entwurfs.

¹³ BGE 128 I 327; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, N 2467.



3.1.2 Art. 2 (Zuständigkeit)

Grundsätzlich wird die Stadtpolizei als zuständige Behörde bezeichnet. Weil in Art. 14 Abs. 2 des vorliegenden Nachtrags dem Stadtrat neu eine Kompetenz im Zusammenhang mit dem Kostenersatz eingeräumt wird, muss Art. 2 um den Zusatz „Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt“ ergänzt werden.

3.1.3 Art. 3 (Bewilligungspflicht)

Gemäss dem geänderten Konkordat unterliegen Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Spielklasse der Männer neu einer generellen Bewilligungspflicht.

Männerspiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können gemäss dem geänderten Konkordat im Einzelfall bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.¹⁴

Diese Regelung gilt seit dem 7. August 2012 aufgrund des Inkrafttretens des geänderten Konkordats im Kanton St.Gallen auch in der Stadt St.Gallen. Im erläuternden Bericht der KKJPD vom 2. Februar 2012 zu den Änderungen des Konkordats wird darauf hingewiesen, dass die generelle Bewilligungspflicht sämtliche Spiele des jeweiligen Klubs betrifft, also nicht nur Meisterschaftsspiele, sondern auch Cup-Spiele, Testspiele und internationale Wettbewerbsspiele wie Champions League und Europa League, und zwar unabhängig davon, wo sie ausgetragen werden.¹⁵

Spiele der zweitobersten Liga der Männer im Fussball und im Eishockey können gemäss dem Wortlaut des Konkordats im Einzelfall bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Sinn und Zweck des Konkordates sowie der vorliegenden Revisionsvorlage sprechen dafür, auch für die zweitoberste Liga der Männer im Fussball und im Eishockey eine generelle Bewilligungspflicht einzuführen. Das Konkordat hat nämlich zum Ziel, Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen früh zu erkennen und zu bekämpfen. Im Vordergrund steht die Prävention, die Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen.¹⁶

Ein Abstieg des FC St.Gallen in die Challenge League, die zweitoberste Liga im Schweizer Fussball, oder ein Aufstieg des SC Brühl in die Challenge League kann nicht ausgeschlossen werden, wie sich in der Saison 2011/12 gezeigt hat. Gewaltbereite Fans können auf die Challenge League ausweichen, weil sie dort weniger Polizeipräsenz erwarten. Eine entsprechende Tendenz hat das Bundesamt für Polizei (fedpol) bereits in seinem Jahresbericht für 2010 festgestellt. In seinem Jahresbericht für 2013 hält es immerhin fest, eine weitere Häufung solcher Vorfälle sei nicht festzustellen. In den letzten publizierten Ereignislisten der

¹⁴ Art. 3a Abs. 1 Konkordat.

¹⁵ S. 18.

¹⁶ BGE 137 I 42.



KKJPD aus den Jahren 2012, 2013 und 2014¹⁷ sind immerhin 34, 25 und 33 Ereignisse in der zweitobersten Fussball- sowie 29, 25 und 27 Ereignisse in der zweitobersten Eishockeyliga verzeichnet.

Im Eishockey hat die Stadt St.Gallen keine Tradition wie im Fussball und im Handball. Der EHC St.Gallen ist in der Saison 2015/16 in die 2. Liga aufgestiegen, also in die vierthöchste Schweizer Spielklasse. Dank der neuen Eishalle im Lerchenfeld sind Spiele mit Klubs der obersten zwei Ligen der Männer, in erster Linie Testspiele, dennoch denkbar und haben vereinzelt auch schon stattgefunden, zum Beispiel mit dem HC Davos. Da es auch im Eishockey ein nicht zu vernachlässigendes Potenzial an gewaltbereiten Personen gibt, wie sich anhand der HOOGAN-Einträge zeigt¹⁸, erscheint eine generelle Bewilligungspflicht auch für solche Spiele angebracht.

Ziel der ausgedehnten Bewilligungspflicht ist es aber auch, eine gute Zusammenarbeit mit den Sicherheitsverantwortlichen der Sportveranstaltungen zu pflegen und dadurch sowohl den Aufwand für die Administration als auch die polizeilich notwendige Arbeit auf ein Minimum zu beschränken.

Der sachliche Anwendungsbereich der generellen Bewilligungspflicht wird gegenüber dem Wortlaut von Art. 3a Abs. 1 des Konkordats zusätzlich ausgedehnt auf ausländische Klubs der Männer der obersten und zweitobersten Spielklasse im Fussball und Eishockey sowie auf Fussball- und Eishockeyspiele von Schweizer und ausländischen Nationalmannschaften der Männer. Es finden nämlich immer wieder Spiele mit solchen Mannschaften in St.Gallen statt, vorwiegend in der Arena, so auch Qualifikationsspiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft. Die Überlegungen, die zur generellen Bewilligungspflicht von Spielen mit inländischen Klubs der Männer der zweitobersten Spielklasse im Fussball und Eishockey geführt haben und die vorstehend dargelegt sind, gelten auch für diese Spiele. Aus Gründen der Klarheit wird in Art. 3 Abs. 1 der Revisionsvorlage ausdrücklich statuiert, dass die generelle Bewilligungspflicht sowohl in- als auch ausländische Klubs oder Nationalmannschaften betrifft. Es ist in der Vergangenheit gerade bei den Nationalmannschaften ab und zu vorgekommen, dass zwei ausländische Equipen in der Arena gegeneinander gespielt haben.

Mit der ausgedehnten generellen Bewilligungspflicht erfährt die Polizei stets rechtzeitig von solchen Spielen, während es sonst unter Umständen vom Zufall abhängt, ob das Gefahrenpotenzial eines Spiels überhaupt bekannt wird.

Gemäss dem Wortlaut des ersten Satzes von Art. 3a Abs. 1 des Konkordats betrifft die generelle Bewilligungspflicht nur die Spiele der Männer. Der zweite Satz von Art. 3a Abs. 1 des Konkordats enthält diese Einschränkung für den Einzelfall nicht. Aus der Systematik des

¹⁷ Abrufbar auf der Website der KKJPD unter Themen/Hooliganismus.

¹⁸ 30 Prozent aller Ende Januar 2016 in HOOGAN registrierten Personen haben einen Bezug zum Eishockey.



Konkordats, wo im ersten Satz von Art. 3a Abs. 1 nur von den Männern die Rede ist, ist aber zu schliessen, dass im zweiten Satz, der gemäss dem Vorschlag der Fraktionen von SP und SVP wörtlich so vom Konkordat in den revidierten städtischen Erlass übernommen wird, auch nur Spiele von Männern gemeint sind.¹⁹

Das Konkordat sieht vor, dass für Veranstaltungen anderer Sportarten eine Bewilligungspflicht im Einzelfall vorgeschrieben werden kann, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Das ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht der Fall. Ebenso wenig trifft dies auf die Spiele der Frauen zu. Nicht generell bewilligungspflichtig erklärt werden müssen somit Fussball- und Eishockeyspiele der Frauen der obersten Liga sowie Veranstaltungen anderer Sportarten wie Handball.

Sowohl die Erteilung einer generellen Bewilligung nach Art. 3 Abs. 1 der Revisionsvorlage als auch die Erteilung einer Bewilligung im Einzelfall nach Art. 3 Abs. 2 der Revisionsvorlage liegt in der Kompetenz der Stadtpolizei. Nach dem Gesagten erscheint es nicht notwendig, dem Stadtrat mittels Delegationsnorm die Kompetenz einzuräumen, weitere Sportarten neben Fussball und Eishockey einer generellen Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

3.1.4 Art. 4 (Bewilligungsarten)

Die Bestimmung ist inhaltlich grundsätzlich unverändert geblieben. Es gibt weiterhin die Form der saisonalen Bewilligung und die Form der Einzelbewilligung. Die Bestimmung ist lediglich von der Struktur leicht anders formuliert. Der Begriff „Sportveranstaltung“ wird im vorliegenden Erlass so häufig wie möglich verwendet, so z.B. auch im neuen Titel und in lit. b von Art. 4. Da in Art. 4 die Bewilligungsarten abstrakt geregelt werden, kann die Formulierung „Es werden ... erteilt“ aufgrund der Erlasssystematik nicht so verstanden werden, dass ein bedingungsloser Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung bestünde. Selbstverständlich wird die Stadtpolizei jedes Gesuch nach den üblichen Kriterien prüfen und dann eine Verfügung erlassen.

3.1.5 Art. 5 (Bewilligungsgesuch)

In Abs. 2 wird der Begriff „Spiele“ durch den Begriff „Sportveranstaltungen“ ersetzt. Der Zusatz „für jedes einzelne Spiel“ wird in Abs. 2 weggelassen.

Entgegen dem Vorschlag der Fraktionen von SP und SVP wird in Abs. 2 der Zusatz „sowie einer Einschätzung zum Gefahrenpotenzial der Veranstaltung und den von den Vereinen getroffenen Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt“ nicht aufgenommen. In Abs. 2 wird von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller nämlich bereits die Einreichung eines Sicherheitskonzepts verlangt. Dieses muss eine Einschätzung zum Gefahrenpotenzial der Ver-

¹⁹ Der Generalsekretär der KKJPD hat mit E-Mail vom 22. April 2015 diese Interpretation als zutreffend bestätigt.



anstellung und die von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter getroffenen Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt enthalten. Durch den Zusatz würde also nichts gewonnen.

Was Inhalt eines solchen Sicherheitskonzepts bildet, wird in Art. 7 des Erlasses statuiert. Nach Art. 16 hat die Stadtpolizei zudem die Veranstalterin bzw. den Veranstalter über das gemäss ihrer Risikobeurteilung zu berücksichtigende Sicherheitsszenario zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass sämtliche vorhersehbaren sicherheitsrelevanten Aspekte bereits im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

3.1.6 Art. 7 (Sicherheits- und Verkehrskonzept)

Als lit. k sind gegenüber der noch in Kraft befindlichen Regelung zusätzlich Massnahmen betreffend den Jugendschutz aufgenommen worden. Falls es im Stadion und in dessen Umgebung nämlich zum Alkoholverkauf kommt, können zur Durchsetzung des Jugendschutzes Testkäufe mit Jugendlichen angeordnet werden.²⁰ Die Ergebnisse solcher Alkoholtestkäufe können für verwaltungsrechtliche Massnahmen verwertet werden.²¹

3.1.7 Art. 8 (Bedingungen und Auflagen)

Diese Bestimmung regelt die Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Sportveranstaltungen. Neu wird in lit. e betreffend Durchführung von Zutrittskontrollen die Kontrolle des Identitätsausweises aufgeführt, gestützt auf eine entsprechende neue Bestimmung im Konkordat.²² Ausserdem wird in lit. k die An- und Rückreise der Fans der Gastmannschaft aufgenommen, ebenfalls gestützt auf eine entsprechende neue Bestimmung im Konkordat.²³

In Abs. 2 wird im Sinne der möglichst einheitlichen Terminologie der Begriff „Spiele“ zweimal durch den Begriff „Sportveranstaltungen“ ersetzt.

3.1.8 Art. 10 (Absage, Unterbruch oder Abbruch einer Sportveranstaltung)

Auch in diesem Artikel wird der Begriff „Fussballspiel“ durch den Begriff „Sportveranstaltung“ ersetzt. Zugleich wird die Reihenfolge der Begriffe „Absage“, „Unterbruch“ und „Abbruch“ geändert, weil in der Logik zunächst die Absage einer Sportveranstaltung aus Sicherheitsgründen kommt, danach deren Unterbruch und in letzter Linie deren Abbruch.

²⁰ Siehe auch erläuternder Bericht der KKJPD vom 2. Februar 2012 zu den Änderungen des Konkordats, S. 21.

²¹ Vetterli, Anmerkungen zum Bundesgerichtsurteil 6B_334/2011, forumpoenale 3/2012, S. 153.

²² Art. 3a Abs. 3.

²³ Art. 3a Abs. 2.



3.1.9 Art. 12 bis 14 (Kostenersatz)

Die gesetzliche Regelung in Art. 12 des geltenden Reglements zum Ersatz der polizeilichen Aufwendungen bei Fussballspielen hat sich bewährt. Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Sportveranstaltung 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht. Diese Regelung gilt immer und für alle Veranstalterinnen und Veranstalter gleichermassen. Mit dieser Regelung wird dem Auftrag des Stadtparlaments im Rückweisungsbeschluss vom 23. September 2014 zur Vorlage Stadtparlament Nr. 2113 vom 26. August 2014 Rechnung getragen, wonach ein fixer Ansatz für die polizeiliche Grundversorgung zu definieren ist.

Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter nach Art. 13 in bestimmten Fällen nur zu 60 Prozent auferlegt. Es erscheint angezeigt, die bisher lediglich für Fussballspiele in der Arena gültige Bestimmung auf sämtliche Sportveranstaltungen anzuwenden, soweit städtische Mannschaften oder eine Schweizer Nationalmannschaft daran beteiligt sind. Eine städtische Mannschaft ist eine solche, die ihren Sitz in der Stadt St.Gallen hat, von dort aus geführt wird und sich mit der Stadt St.Gallen identifiziert. Solche Sportveranstaltungen mit städtischen Mannschaften oder Schweizer Nationalmannschaften erzeugen ein höheres Interesse der städtischen Bevölkerung, bereichern das Veranstaltungsangebot in der Stadt und rechtfertigen im Sinne eines Service Public den Einsatz der Polizei zu einem gewissen Teil mit Steuergeldern.

Der Stadtrat erachtet die Gleichstellung einer Schweizer Nationalmannschaft beim Kostenersatz mit einer städtischen Mannschaft als angebracht. Solche Sportveranstaltungen stellen auch Standortmarketing im weitesten Sinn dar. Solche Sportveranstaltungen generieren zudem einen nicht unbedeutenden zusätzlichen volks- und betriebswirtschaftlichen Nutzen.

Soweit städtische Sporteinrichtungen für Sportveranstaltungen benützt werden, an denen keine städtische Mannschaft oder Schweizer Nationalmannschaft beteiligt ist, erachtet der Stadtrat eine höhere Kostenaufgabe an die Veranstalterin bzw. den Veranstalter als angebracht, wird die Sicherheit doch mittels städtischen Steuergeldern gewährleistet. Dies betrifft insbesondere Länderspiele mit zwei ausländischen Teams sowie internationale Wettbewerbsspiele oder Meisterschaftsspiele anderer Schweizer Klubs als des FC St.Gallen. Solche Sportveranstaltungen haben in der Vergangenheit immer wieder in der Arena stattgefunden. Zu erwähnen ist die Saison 2012/13, in welcher der FC Wil wegen des Neubaus des Stadions Bergholz für eine ganze Challenge-League-Saison in die Arena ausweichen musste.

In ihrer Vernehmlassung vom 31. März 2016 stellt die FC St.Gallen Event AG, welche die Fussballspiele des FC St.Gallen, die Länderspiele und weitere Anlässe in der Arena veranstaltet, den Antrag, die Abrechnung nach dem privilegierten Schlüssel von Art. 13 des vorliegenden Entwurfs sei immer dann anzuwenden, wenn ein Fussballspiel durch die FC St.Gallen Event AG veranstaltet wird, also auch ohne Beteiligung einer städtischen Mann-



schaft oder einer Schweizer Nationalmannschaft, und auch dann, wenn die FC St.Gallen Event AG einen Dritten mit der Organisation der Veranstaltung beauftragt. Die FC St.Gallen Event AG schreibt weiter, sollten andere Fussballklubs das Stadion für die Austragung eigener Spiele mieten, sei man mit der Anwendung der nicht privilegierten Kostenregelung nach Art. 14 einverstanden.

Die FC St.Gallen Event AG begründet ihren Antrag damit, auch Fussballspiele ohne Beteiligung einer städtischen Mannschaft oder einer Schweizer Nationalmannschaft seien eine Bereicherung für den Fussballstandort St.Gallen, das Image der Region und die Förderung des Tourismus in der Ostschweiz. Das Akquirieren solcher namhafter Anlässe sei mit finanziellen Risiken verbunden.

Im Rahmen der ersten Debatte im Stadtparlament und im Vorschlag der Fraktionen von SP und SVP nach der Rückweisung wurde als ein wesentliches Kriterium für die Anwendung des privilegierten Kostenschlüssels der regionale Bezug einer Veranstaltung erwähnt. Im Vorschlag der Fraktionen von SP und SVP steht wörtlich: „Insofern ist es in unserem Sinn, wenn die Stadt hier bei den städtischen Mannschaften grosszügig bleibt, aber im Zusammenhang mit anderen Spielen auch Grenzen setzt.“

Im ersten Entwurf zur Revision der Lex Arena war der privilegierte Kostenschlüssel nur noch für Spiele mit städtischen Mannschaften vorgesehen. Alle anderen Sportveranstaltungen hätten nur noch von einem Service-public-Anteil von 100 Stunden profitiert; der gesamte darüber hinausgehende polizeiliche Aufwand wäre zu 100 Prozent der Veranstalterin auferlegt worden. Insofern kommt die nun vorgeschlagene Regelung der FC St.Gallen Event AG bereits stark entgegen.

Die FC St.Gallen Event AG trägt bei der Akquisition von Sportveranstaltungen wie ein anderes privates Unternehmen in seinem Geschäftsbereich ein finanzielles Risiko. Dabei wird sich die FC St.Gallen Event AG stets überlegen müssen, ob sich dessen Eingehen lohnt. Ist nicht ein städtischer Klub oder eine Schweizer Nationalmannschaft beteiligt, dürfte das Risiko tendenziell grösser sein. Wie sich am Beispiel des Testspiels Borussia Dortmund gegen Juventus Turin im Juli 2015 zeigte, als die Arena ausverkauft war, kann sich durch geschickte Auswahl der beteiligten Mannschaften eine solche Veranstaltung durchaus lohnen. Eine Privilegierung solcher Veranstaltungen mit dem Kostenschlüssel nach Art. 13 erscheint in dessen vor dem genannten Hintergrund nicht angezeigt.

Weiter kommt hinzu, dass durch die Gutheissung des Antrags der FCSG Event AG von einem sachlichen Anknüpfungskriterium (beteiligte Mannschaften; städtische Mannschaften oder eine Schweizer Nationalmannschaft als Privilegierungsgrund) zu einem persönlichen Anknüpfungskriterium (FC St.Gallen Event AG als Veranstalterin) gewechselt würde, was aus grundsätzlichen Überlegungen nicht angezeigt erscheint.



Schliesslich ergäben sich unter Umständen Abgrenzungsprobleme. Die FC St.Gallen Event AG beantragt den privilegierten Kostenschlüssel auch in Fällen, wo sie Dritte mit der Organisation einer Veranstaltung beauftragt. Gleichzeitig wendet sie sich nicht gegen den normalen Kostenschlüssel, wenn ein anderer Fussballklub die Arena für die Austragung eigener Spiele mietet. In der Saison 2012/13, als der FC Wil wegen des Neubaus des Stadions Bergholz eine ganze Challenge-League-Saison lang seine Heimspiele in der Arena austrug, fungierte indessen die FC St.Gallen Event AG als Veranstalterin und erhielt sämtliche Kostenrechnungen zugestellt, und nicht etwa der FC Wil.

Der FC St.Gallen Event AG bleibt es in jedem einzelnen Fall unbenommen, bei Sportveranstaltungen, die sie mit anderen Mannschaften als städtischen Mannschaften oder einer Schweizer Nationalmannschaft organisiert, dem Stadtrat ein begründetes Gesuch um Reduktion der Kosten nach Art. 14 zu stellen.

Gemäss dem Auftrag des Stadtparlaments im Rückweisungsbeschluss vom 23. September 2014 zur Vorlage Stadtparlament Nr. 2113 vom 26. August 2014 ist für Sportveranstaltungen ein Spielraum für den Kostenersatz zu definieren, der dem Zweck des Reglements, nämlich der Verhinderung von Gewalt, dienen soll. Die Fraktionen von SP und SVP haben dazu in Konkretisierung ihres Rückweisungsantrages folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu einem Ansatz zwischen 60 und 100% auferlegt. Zur Berechnung dieses Ansatzes wird unter anderem beachtet, was die Vereine für Massnahmen treffen zur Verhinderung von Gewalt, wie zufriedenstellend sie mit der Polizei kooperieren sowie ob sie über einen Bezug zur Region St.Gallen verfügen.“

Betreffend die Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt ist zu bemerken, dass die Bewilligungspflicht bzw. das Bewilligungsverfahren bereits in Art. 3 ff. des Erlasses geregelt sind. Gemäss Art. 7 bildet das von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter einzureichende Sicherheits- und Verkehrskonzept einen integralen Bestandteil der Bewilligung. Eine professionelle, reibungslose Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit stellt somit eine Grundvoraussetzung dar, damit eine ebensolche erteilt werden kann. Vor diesem Hintergrund besteht kein Raum, die Reduktion des Ansatzes von den Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt bzw. der Kooperationsbereitschaft abhängig zu machen. Von einem solchen (in der praktischen Anwendung auch untauglichen) „Bonus-/Malus-System“ wurde zugunsten einer klaren Kostenregelung im Übrigen bereits im Rahmen des Erlasses der Lex Arena im Jahre 2010 bewusst Abstand genommen (vgl. Vorlage Stadtparlament Nr. 2161 vom 24. August 2010, S. 2).

Unter Berücksichtigung der Anliegen der beiden Fraktionen kommt eine Reduktion des Ansatzes aber dann in Betracht, wenn von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter ein besonderer Bezug zur oder Mehrwert für die Stadt St.Gallen nachgewiesen wird. Im Lichte der



Ausführungen zu Art. 13 kommen dabei konsequenterweise insbesondere folgende Kriterien in Betracht: entsprechendes Interesse bei der städtischen Bevölkerung, Bereicherung des Veranstaltungsangebotes in der Stadt, Standortmarketing, volks- bzw. betriebswirtschaftlicher Nutzen. Es handelt sich mithin um Kriterien, die vom konkreten Verlauf einer Veranstaltung unabhängig sind. Da es sich hier um eigentliche „politische“ Kriterien handelt, wäre eine entsprechende Prüfung und Abwägung gegebenenfalls durch den Stadtrat (und nicht durch die Stadtpolizei) vorzunehmen.

Es erscheint dem Stadtrat daher für Sportveranstaltungen ohne Beteiligung einer städtischen Mannschaft oder Schweizer Nationalmannschaft folgende Regelung angezeigt: In Art. 14 Abs. 1 soll als Grundsatz festgehalten werden, dass über die polizeiliche Grundversorgung von 200 Personeneinsatzstunden hinaus die vollen Einsatzkosten der Polizei (also 100 Prozent) der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. In Art. 14 Abs. 2 soll indes festgelegt werden, dass der Stadtrat den Kostenansatz für den Aufwand, der die polizeiliche Grundversorgung von 200 Personeneinsatzstunden übersteigt, von 100 Prozent bis auf 60 Prozent reduzieren kann, wenn besondere Umstände – gemeint ist der in der Vernehmlassung der FC St.Gallen Event AG erwähnte besondere Bezug zur oder Mehrwert für die Stadt St.Gallen – dies rechtfertigen.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dabei ein allfälliges Gesuch um Reduktion des Kostenansatzes schriftlich und gleichzeitig mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen. Im Gesuch ist zu begründen, weshalb eine Reduktion des Kostenansatzes angezeigt ist.

Sofern ein Gesuch um Reduktion des Kostenansatzes an den Stadtrat eingereicht wird, ist es sinnvoll, dass die Stadtpolizei mit der Rechnungsstellung wartet, bis der Stadtrat über das Reduktionsgesuch rechtskräftig entschieden hat, sofern dies nicht ohnehin bereits vor der Sportveranstaltung der Fall ist. Dies bedingt einerseits, dass die Stadtpolizei über den Eingang des Reduktionsgesuchs informiert wird. Andererseits ist in zeitlicher Hinsicht zu beachten, dass gemäss Art. 17 Abs. 1 die Rechnungsstellung durch die Stadtpolizei jeweils innert 30 Tagen nach Durchführung einer Veranstaltung zu erfolgen hat.

Da die Höhe der Einsatzkosten der Polizei erst nach dem Einsatz effektiv feststeht, muss die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ohne deren Kenntnis ein Gesuch einreichen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich nach einer Veranstaltung einmal zeigt, dass der diesbezügliche Polizeiaufwand nicht mehr als 200 Personeneinsatzstunden betrug und damit ein eingereichtes Gesuch zum Vornherein hinfällig wird. Dies kann angesichts der im Rahmen von Art. 14 Abs. 2 überhaupt in Frage kommenden Fälle aber in Kauf genommen werden.

3.1.10 Art. 15 (Grundgebühr)

In der geltenden Fassung des Reglements (Art. 13) beträgt die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten CHF 100 pro Stunde. Betreffend die Mehr-



wertsteuer wird nichts geregelt. Die Bestimmung wurde daher für die Rechnungsstellung bisher stets so ausgelegt, dass die Mehrwertsteuer (derzeit 8 Prozent) in den CHF 100 inbegriffen ist. Diese Praxis wird nun ausdrücklich statuiert. Im pauschalen Ansatz von CHF 100 inklusive Mehrwertsteuer sind sämtliche materiellen Aufwände (Fahrzeuge, Benzin, Reparaturen, Abwehr- und persönliches Material, Verpflegung, Lohnzulagen) enthalten. Nicht eingerechnet sind die (nicht durchwegs bei der Stadtpolizei anfallenden) Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Spiele (Videoüberwachung, Fahndung, Ermittlung, Strafjustiz und Gerichte) sowie für begangene Sachbeschädigungen.

Einsätze der Polizei im Ordnungsdienst anlässlich von Sportveranstaltungen sind laut einer verbindlichen Feststellung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Recht, vom 2. Juni 2015 gegenüber der Stadt St.Gallen mehrwertsteuerpflichtig, sofern sie einer privaten Veranstalterin bzw. einem privaten Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Die Stadtpolizei hat schon bisher stets die Mehrwertsteuer gegenüber der Veranstalterin der Fussballspiele in der Arena (heute die FC St.Gallen Event AG) in Rechnung gestellt. Die FC St.Gallen Event AG kann die von der Stadtpolizei in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer von der von ihr für ihre eigenen mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen geschuldeten Mehrwertsteuer abziehen.

Auf den 1. Januar 2015 wurden die Gebühren der Stadtpolizei grundlegend überarbeitet. Gemäss Art. 1 Abs. 4 Ziff. 1 des Gebührentarifs für die Stadtpolizei vom 9. Dezember 2014 beträgt die Gebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten pro Stunde CHF 100. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienzentschädigungen sowie Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung (Art. 1 Abs. 1 des Gebührentarifs für die Stadtpolizei). Gemäss Art. 2 Abs. 4 des Reglements über die Grundsätze der Erhebung von Gebühren durch die Stadtpolizei vom 9. Dezember 2014 werden die Gebühren zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, wenn die Dienststelle Stadtpolizei für die entsprechende Leistung Mehrwertsteuer entrichten muss.

Gegenüber dem ordentlichen Gebührentarif ist die geltende Regelung in der Lex Arena in zweifacher Hinsicht für die Veranstalterin günstiger. Einerseits ist die Mehrwertsteuer im Ansatz von CHF 100 enthalten, andererseits auch die Materialkosten. Eine Angleichung der geltenden Regelung in der Lex Arena an den neuen Gebührentarif würde für die Veranstalterin eine grob geschätzte Kostensteigerung von 20 Prozent bedeuten. Eine sofortige Angleichung erscheint daher nicht angezeigt. Indessen ist nicht einzusehen, weshalb Veranstalterinnen und Veranstalter in näherer Zukunft weiterhin in diesem Ausmass privilegiert sein sollen, zumal schon die Regelung mit dem Service public von 200 Gratisstunden und (in gewissen Fällen) einer darüber hinausgehenden Beteiligung im Umfang von lediglich 60 Prozent der anfallenden Kosten eine gewisse Unterstützung der Sportveranstaltungen durch die Stadt bedeutet.



Es wäre daher aus Sicht des Stadtrats angezeigt, mittelfristig die geltende Regelung anzupassen auf CHF 100 plus Mehrwertsteuer und plus Material. Dazu wäre ein neuerlicher Entscheid des Stadtparlaments nötig. Gesetzestechnisch wäre dies mit dem Ersatz der geltenden Regelung durch einen Verweis auf Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 Ziff. 1 des Gebührentarifs für die Stadtpolizei sowie auf Art. 2 Abs. 4 des Reglements über die Grundsätze der Erhebung von Gebühren durch die Stadtpolizei möglich. Die Erhöhung wäre auch vor dem Hintergrund der Ansätze in anderen Städten gerechtfertigt. Der Ansatz für eine Einsatzstunde einer Polizistin bzw. eines Polizisten im Ordnungsdienst anlässlich von Sportveranstaltungen beträgt nämlich in Basel CHF 130 plus Mehrwertsteuer plus Kosten für Spezialfahrzeuge und einsatzspezifisches Material, in Luzern CHF 120 plus Mehrwertsteuer plus Fahrzeugkosten und in Zürich CHF 114 ohne Mehrwertsteuer plus Materialpauschale 5 Prozent.

3.1.11 Art. 16 (vorgängige Risikoanalyse / Kostenschätzung)

Auch in dieser Bestimmung wird die Terminologie von „Spiel“ zu „Sportveranstaltung“ geändert. Ausserdem wird im Vergleich zur bestehenden Regelung verdeutlicht, dass sich die Bestimmung auf bewilligungspflichtige Sportveranstaltungen bezieht.

3.1.12 Art. 17 (Rechnungsstellung)

Auch in dieser Bestimmung wird die Terminologie von „Spiel“ zu „Sportveranstaltung“ geändert.

3.1.13 Art. 18 und 19 (Verfügungsgebühren)

Den Kantonen steht es frei, für Verfügungen nach dem Konkordat Gebühren zu erheben.²⁴ Es ist das kantonale Gebührenrecht anwendbar. Bisher wurden die Verfügungen der Stadtpolizei gestützt auf Ziff. 10.01 des kantonalen Gebührentarifs in Rechnung gestellt, der eine Bandbreite von CHF 50 bis 5'000 vorsieht.²⁵

Ein Minimal- und ein Maximalansatz wurden in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, damit im formellen Erlass die Bandbreite der Gebühren festgelegt ist und bei der Rechtsanwendung in diesem Rahmen die konkreten Gebühren festgelegt werden können. Damit wird den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Staats- und Verwaltungsrechts Genüge getan. Der Maximalansatz im vorliegenden städtischen Erlass wird gegenüber dem kantonalen Maximalansatz markant von CHF 5'000 auf CHF 1'500 gesenkt.

Das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip müssen bei jeder Verfügung innerhalb der Bandbreite beachtet werden. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht wesentlich

²⁴ Siehe Empfehlungen der KKJPD vom 31. Januar 2014 über die Umsetzung von Massnahmen des Konkordates, S. 19.

²⁵ Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5).



übersteigen darf. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen muss, den die staatliche Leistung für die Empfängerin bzw. den Empfänger hat. Der Wert bemisst sich entweder nach dem Nutzen für die Empfängerin bzw. den Empfänger oder nach dem Aufwand des Gemeinwesens im konkreten Fall.²⁶ Die Stadtpolizei stellt nur ihren eigenen, tatsächlich angefallenen Aufwand in Rechnung, nicht jenen der Strafverfolgungsbehörden, die wegen eines Vorfalls allenfalls parallel tätig sind. Die Gebühren, welche die Stadtpolizei in Rechnung stellt, dürfen aufgrund der zu beachtenden Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz keinen Strafcharakter haben.

Gemäss Art. 2 Ziff. 3 des Gebührentarifs der Stadtpolizei vom 9. Dezember 2014 wird derzeit für den allgemeinen Gewahrsam nach dem kantonalen Polizeigesetz eine Gebühr von CHF 200 je Tag in Rechnung gestellt. Dieser Tarif soll auch für den Gewahrsam nach dem Konkordat gelten. Entsprechend wird in Art. 19 lit. d des vorliegenden Nachtrags darauf verwiesen.

Im Übrigen erscheint die Weiterführung der bewährten Regelung im geltenden Reglement sinnvoll.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilagen:

- Entwurf des Reglements über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Synopse mit bisheriger Regelung, Fassung für die Beratung im Stadtparlament am 23. September 2014, Fassung nach Rückweisung (Lesehinweis: Die geltende Fassung wird in der 3-teiligen Synopse in der linken Spalte mit (1) dargestellt, die vom Stadtparlament am 23. September 2014 zurückgewiesene in der mittleren Spalte mit (2) und die neue in der rechten Spalte; in der rechten Spalte wird jeweils unter Angabe von (1) oder (2) darauf hingewiesen, welche Bestimmung aus welcher Fassung unverändert übernommen worden ist)

²⁶ Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2637, N 2641 f.

